

# Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

<b>Tag und Ort</b>	am 11.12.2019 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)
<b>Vorsitzende</b>	1.Bürgermeisterin Sitter
<b>Schriftführer</b>	Wittmann
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Weber
	Die Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.
	Bürgermeisterin Sitter begrüßt zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderats, Frau Schiessl vom Ingenieurbüro SEUSS, die Herren Zeissner und Steinbacher als Vertreter der Amberger Zeitung sowie die anwesenden Bürger.
	Es erfolgen keine Einwendungen in die Tagesordnung.
<b>Nr.1; Vollzug der Gemeindeordnung (GO): Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Frau Claudia Schillmaier (Listennachfolgerin auf der Liste des Bürgerforum Ammerthal)</b>	<p>Nachdem das Gemeinderatsmitglied Horst Buhl von seinem Amt zurückgetreten ist und der Gemeinderat das Rücktrittsgesuch in der Novembersitzung förmlich anerkannt hat, rückt der/die entsprechende Listennachfolger(in) in den Gemeinderat nach.</p> <p>Listennachfolgerin auf der Liste des Bürgerforum Ammerthal ist Frau Claudia Schillmaier. Sie ist gem. Art. 31 Abs. 4 S. 1 GO zu vereidigen.</p> <p>Den Eid nimmt die 1. Bürgermeisterin Alexandra Sitter ab.</p> <p><i>„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“</i></p> <p>Frau Schillmaier stellt sich dem Gremium sowie allen Anwesenden kurz vor. Sie betont, dass sie sich auf die neue, verantwortungsvolle Aufgabe freue.</p>

<p><b>Nr. 2; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.11.2019 (öf- fentlicher Teil)</b></p>	<p>Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 13.11.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung verteilt.</p> <p>Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 13.11.2019 mit <b>10:3 Stimmen</b>.</p>
<p><b>Nr. 3; Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Gründe für die Ge- heimhaltung wegge- fallen sind</b></p>	<p>1. In der nichtöffentlichen Sitzung im November 2019 wurde der Auftrag für notwendige Dacharbeiten am Stodlwirt an die Fa. Spenglerei Köstler als wirtschaftlichstem Anbieter erteilt.</p> <p>2. Der Auftrag für die stufenweise Vergabe der Genehmigungsplanung für den Neubau der Kindertagesstätte wurde den SHL Architekten, Weiden, erteilt.</p>
<p><b>Nr.4; Vollzug der Gemein- deordnung; Antrag der Unabhän- gigen Wählergemein- schaft (UWG) und des Bürgerforums Ammerthal (BFA) auf Änderung der Sat- zung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters auf Hauptamtlichkeit</b></p>	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. September 2007 durch Satzung beschlossen, dass der erste Bürgermeister in der Wahlperiode 2008 – 2014 sein Amt als Ehrenbeamter wahrnehmen soll. Gem. Art. 34 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt diese Satzung auch für künftige Amtszeiten, wenn der Gemeinderat die Satzung nicht spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.</p> <p>Mit Schreiben vom 30. November 2019, eingegangen am 30. November 2019, haben nun die Fraktionen UWG und BFA beantragt, diese Satzung aufzuheben, somit wäre der erste Bürgermeister ab dem 01. Mai 2020 wieder hauptamtlich tätig.</p> <p>Dem Antrag der UWG und der BFA folgend werden folgende Satzungen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>„Satzung der Gemeinde Ammerthal</b></p> <p style="text-align: center;">zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters</p> <p style="text-align: center;">vom 11. Dezember 2019</p> <p>Aufgrund von Art. 23 und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Ammerthal folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufhebung</b></p>

---

Die Satzung der Gemeinde Ammerthal über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeister vom 24. September 2007 wird aufgehoben.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.“

## **„Satzung über die Rechtsstellung des 6. Bürgermeisters**

vom 11. Dezember 2019

Die Gemeinde Ammerthal erlässt auf Grund des Artikels 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

### **§ 1**

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ammerthal ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeinde. Er ist Beamter auf Zeit.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.“

Die Gemeinderäte Weiß und Paulus monieren den Antrag der UWG und des BFA. Ihrer Auffassung nach habe sich das Personal in der Amtszeit der Bürgermeisterin um 57% erhöht. Dementsprechend sei es keinesfalls erforderlich, die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters auf Hauptamtlichkeit in der Gemeinde Ammerthal zu ändern.

**(Anmerkung der Verwaltung: Die Behauptung der Erhöhung des Personals um 57% entspricht nicht den Tatsachen.)**

Auf die Wortmeldungen der Gemeinderäte Weiß und Paulus bezieht GRM Koller Stellung und begründet ausführlich die Beweggründe zu dieser Entscheidung. Man mache mit der Entscheidung für die Hauptamtlichkeit das Amt des Bürgermeisters stärker und attraktiver.

BFA und UWG sind sich einig, dass es in Ammerthal nicht mehr möglich sei, das Bürgermeisteramt ehrenamtlich auszuüben. Der enorme Arbeits- und Zeitaufwand stünde in keinem Verhältnis zum Ehrenamt.

<p><b>Nr. 5; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal</b></p> <p><b>a) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Talweg 7, FINr. 1605/2, Gemarkung Götzensdorf</b></p>	<p>Der Gemeinderat beschließt mit <b>9:4 Stimmen</b>, dem Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) und des Bürgerforum Ammerthal (BFA) auf Änderung der Satzung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters auf Hauptamtlichkeit stattzugeben. D.h. der Gemeinderat beschließt die Hauptamtlichkeit des Ersten Bürgermeisters und den Erlass der oben genannten Satzungen.</p> <p>Die Bauherrn beabsichtigen nach wie vor den Neubau eines Einfamilienwohnhauses im Talweg 7, FINr. 1605/2, Gemarkung Götzensdorf.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Auf der Breite, Viehberg.</p> <p>Nachdem das Bauvorhaben zunächst in der Sitzung des Gemeinderats im Februar 2019 antragsgemäß als Antrag auf Freistellung behandelt worden war, führte eine detaillierte Überprüfung durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach zu dem Ergebnis, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen sei. Ein Baukontrolleur hatte dies vor Ort festgestellt.</p> <p>Den Bauherrn wurde deshalb auferlegt, einen förmlichen Bauantrag zu stellen und der Gemeinde Ammerthal die hierfür erforderlichen Bauantragsunterlagen vorzulegen. Diese lagen zur Septembersitzung in Form eines Änderungsantrages vor.</p> <p>Die Bauherrn beantragten insbesondere die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Auf der Breite. Der Bebauungsplan sieht für den Typ EG + DG talseitig eine maximale Wandhöhe von 5,50 m vor. Die tatsächliche talseitige Wandhöhe des Wohnhauses soll hingegen 6,51 m betragen und überschreitet damit die zugelassene Wandhöhe um 1,01 m.</p> <p>Der Gemeinderat erteilte kein gemeindliches Einvernehmen und stimmte den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan nicht zu.</p> <p>Es erfolgte deshalb ein gemeinsames Gespräch bei Herrn Schlegl im Bauamt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach. Für die Gemeinde Ammerthal hatten die 1. Bürgermeisterin sowie Herr Wittmann teilgenommen.</p> <p>Hierbei wurde der Planungsfirma nahegelegt, zunächst einmal die erforderlichen Nachbarunterschriften einzuholen. Dies scheiterte jedoch.</p> <p>Im Anschluss ist die Planungsfirma erneut auf die Gemeinde Ammerthal zugekommen. Es wurde erneut ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung vorgelegt. Nach Rücksprache mit der</p>
---	---

---

Bauabteilung des Landratsamtes lagen hier erneut nicht die Voraussetzungen für einen Freisteller vor.

Per Mail vom 28.11.2019 folgte eine detaillierte Stellungnahme der planenden Firma, welcher in der Anlage weitere Planungen beigefügt waren. Daraus ist zu entnehmen, dass weiterhin ein Freistellungsverfahren gewünscht ist. Allerdings scheint nunmehr eine erneute Rücksprache mit dem Landratsamt erfolgt sein, mit dem Versuch, die vorherige Zustimmung des Landratsamtes zu den Befreiungsanträgen zu erhalten.

Inzwischen liegt der Verwaltung ein Antrag auf Baugenehmigung vor (Eingang 10.12.2019), wiederum versehen mit Anträgen auf Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans. Außerdem hätten sich im Vergleich zum letzten Antrag Änderungen wie folgt ergeben: Korrektur der bestehenden Geländehöhen. Das Urgelände liege um ca. 20 cm tiefer. Der Bezugspunkt Kanaldeckel bleibe unverändert bei 0,47 m. Der Antrag auf Befreiung zur talseitigen und bergseitigen Wandhöhe sei ergänzt worden.

Eine schriftliche Stellungnahme des Landratsamtes, wie seitens des Planungsbüros per Mail angekündigt, liegt nach wie vor nicht vor und ist laut Landratsamt auch nicht zu erwarten. Im Einzelnen muss lt. Landratsamt der Gebäudetyp E+D herangezogen werden, Bezugspunkt zur bergseitigen Wandhöhe müsse der Gebäudeeckpunkt im Süd-Osten sein. Nachbarunterschriften liegen nach wie vor nicht vor, die Hintergründe hierfür wurden vom Planungsbüro detailliert geschildert. Die Verwaltung empfiehlt, vorsorglich zu den beiden, vom Planungsbüro seit der letzten Sitzung im November vorgelegten Bauantragsunterlagen abzustimmen. Dem Antrag unter a) kann nach Auffassung der Verwaltung nicht zugestimmt werden, weil aufgrund von erforderlichen Befreiungen kein Genehmigungsfreistellungsverfahren vorliegt. Sollte eine Zustimmungserklärung seitens des Landratsamtes vorgelegt werden, so könnte beim Antrag zu b) grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, evtl. aber unter Vorbehalt.

GRM Koller erläutert erneut, dass das Bürgerforum keine Zustimmung zum Freistellungsverfahren erteilen werde. Grund sei nach wie vor die Nichteinhaltung der Bauauflagen.

GRM Enghard ist der Auffassung, die Entscheidung der übergeordneten Baubehörde zu überlassen.

GRM Schuller bittet um Rückstellung dieses Tagesordnungspunktes um die Sichtweise des Landratsamtes Amberg-Sulzbach abzuwarten.

Dritter Bürgermeister Bär erwidert hierauf, dass genau deshalb der Gemeinderat über die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden habe. Das Landratsamt prüfe dann

im Anschluss zwangsläufig die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

GRM Schuller vertritt die Auffassung, dass bei Nichtzustimmung der Gemeinde ausschließlich der Landrat eine Entscheidung treffen könne.

Auf Nachfrage von GRM Paulus erklärt Amtsleiter Andreas Wittmann erneut den Ablaufplan eines Freistellungsantrages.

Im Ergebnis sei der Freistellungsantrag nach zahlreichen Telefonaten mit der oberen Bauaufsicht keinesfalls als „Freisteller“ einzustufen.

Nach kurzer Debatte und Abwägung der Modalitäten beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Der Gemeinderat erteilt hinsichtlich des Antrages auf Genehmigungsfreistellung vom 21.11.2019 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB (**1:13 Stimmen**, Antrag damit abgelehnt).

b) Der Gemeinderat erteilt hinsichtlich des Bauantrages vom 28.11.2019 gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf FINr. 1605/2 und stimmt den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Auf der Breite zu (**1:13 Stimmen**, Antrag damit abgelehnt).

**Nr. 5;  
Bauvorhaben in der  
Gemeinde Ammerthal**

**b) Neubau eines Bürogebäudes, Errichtung offener Stell- und Abstellplätze, Errichtung einer Werbeanlage, Amberger Str. 35, FINr. 741/5, Gemarkung Ammerthal**

Seitens der Bauherrin wurden am 29.11.2019 weitere Bauantragsunterlagen und Tekturpläne abgegeben.

Den Unterlagen bei lag die Tektur zum genehmigten Bauantrag, Bescheid des LRA Amberg-Sulzbach vom 02.08.2017, sowie ein Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren vom 14.07.2019 vom Bauherrn unterschrieben am 22.11.19, samt zugehörigen Tekturplänen.

Soweit ersichtlich erfolgt die Entwässerung nach wie vor in den hinteren Bereich, die Parkplatzsituation hat sich nicht geändert, die Ausfahrt wurde ohne vorherige Rücksprache mit der Gemeinde abweichend erstellt.

Mit dem Änderungsantrag werden Änderungen der Verkehrswegeföhrung und Zufahrten, Stellplätze

und geringe Grundrissumstrukturierungen beantragt. Hierzu ist über die Frage des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden.

<p><b>Nr. 6; Kindertagesstätte Ammerthal; Änderung des Bebauungsplanes „Oberammerthal“ im Bereich Allgemeines Wohngebiet (WA), FINr. 140, Gemarkung Ammerthal, im beschleunigten Verfahren, § 13a BauGB; Billigung des Plan-</b></p>	<p>Die Bürgermeisterin verweist auf Art. 49 GO. GRM Enghard ist aufgrund persönlicher Beteiligung von der Diskussion sowie Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>GRM Koller verweist auf TOP 5a- „Nichteinhaltung der Bauauflagen“. Dementsprechend erfolge keine Zustimmung seitens des Bürgerforum Ammerthal.</p> <p>GRM Schuller vertritt die Auffassung, dass man froh sein solle die Firma Enghard Besitz GmbH &amp; Co. KG am Standort Ammerthal vertreten zu haben.</p> <p>GRM Paulus erläutert dem Gremium seine Sichtweise als Unternehmer. Er betont, dass es völlig normal sei, dass während der Bauphase Änderungen erfolgen.</p> <p>Dritter Bürgermeister Bär erklärt ausführlich, dass es nicht darum gehe, jemanden persönlich anzugreifen. Er zieht den Vergleich zu TOP 5a. Er befürworte eine Entscheidung der übergeordneten Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Zweiter Bürgermeister Dr. Lang erläutert dem Gremium politische Fakten zum Gewerbegebiet aus der Vergangenheit. Die genehmigte Planung mit ihrer schlussendlich falsch erfolgten Umsetzung sei inakzeptabel. Er werde dem Änderungsantrag nicht zustimmen.</p> <p>Gemeinderätin Schommer äußert sich grundsätzlich positiv zum visuellen Erscheinungsbild der o.a. Firma. Sie bedauere allerdings den Umstand, dass das Unternehmen seinen Firmensitz nicht in Ammerthal habe. Demzufolge habe die Gemeinde Ammerthal keine Gewerbesteuererinnahmen durch diese Firma zu verzeichnen.</p> <p>Der Gemeinderat erteilt hinsichtlich des Änderungsantrages vom 22.11.2019 gemäß § 36 BauGB sein gemeindliches Einvernehmen (<b>4:9 Stimmen</b>, ohne GRM Enghard, gemeindliches Einvernehmen damit abgelehnt).</p> <p>Frau Schiessl von den Seuss Ingenieuren, Amberg, stellt die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Änderung des Bebauungsplanes „Oberammerthal“ im Bereich der neu zu errichtenden Kindertagesstätte vor. Es soll ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.</p> <p>Nach einer kurzen Vorstellung ihrer Person erläutert Frau Schiessl den aktuellen Sachstand.</p> <p>Es folgt die Erklärung zur avisierten Verfahrensweise und den notwendigen Änderungen des Bebauungsplans. Zur besseren Veranschaulichung bedient sie sich einer Power-Point-</p>
--	---

<p><b>entwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4</b></p>	<p>Präsentation.</p> <p>Frau Schiessl erläutert die Planungen zum Kitabereich, den Außenanlagen und der Parksituation. Sie geht insbesondere detailliert auf die Geschosßplanung sowie die erforderlichen Änderungen des Bebauungsplanes ein. Fragen der Gemeinderatsmitglieder werden umgehend und detailliert beantwortet.</p> <p>Frau Schiessl betont, dass sie in enger Abstimmung mit dem zuständigen Architekturbüro SHL, Weiden, arbeite.</p>
<p><b>Nr. 7; Antrag der Kath. Kirchenstiftung „St. Nikolaus“ auf Bezuschussung des Bauvorhabens Kirchhofmauer</b></p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, den von den Seuss Ingenieuren erstellten und vorgestellten Planentwurf zur 3. Änderung zum verbindlichen Bauleitplan Bebauungsplan mit Grünordnung im Bereich der Teilfläche Flurnummer 140 in der Fassung vom 11.12.2019 zu billigen. Der Gemeinderat beschließt außerdem die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (<b>14:0 Stimmen</b>).</p> <p>Es liege ein Kostenvoranschlag in Höhe von EUR 124.950,00 vor.</p> <p>Dritter Bürgermeister Bär spricht sich für einen Zuwendungsbeitrag i. H. v. EUR 2.500 aus.</p> <p>GRM Paulus befürwortet eine 5%-ige Beteiligung. Dem schließt sich GRM Weiß an.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt mit <b>12:1 Stimmen</b>, für die Renovierung der Kirchhofmauer einen Festbetrag in Höhe von EUR 6.200,00 als maximale Fördersumme zu bewilligen.</p>
<p><b>Nr. 8; (Rückwirkende) Anpassung des Fundtiervertrages ab 01.01.2019</b></p>	<p>In der letzten Bürgermeisterdienstversammlung wurde das Thema Tierheim / Fundtiervertrag erneut diskutiert. Nach dem derzeitigen Informationsstand dürften die Baukosten für den Tierheimanbau/-umbau bei derzeit rund 2,5 Mio. Euro liegen. Bei einer durchschnittlichen Fundtierquote von 73 % würden die kommunalen Finanzierungsanteile ca. 1,825 Mio. Euro betragen. Hiervon wäre dann noch eine etwaige staatliche Förderung von geschätzt ca. 100.000,00 Euro abzuziehen. Auf die Gemeinden und die Stadt Amberg kämen dann insgesamt ca. 1,75 Mio. Euro zu. Würde dieser Betrag geschätzt auf alle Landkreisgemeinden und die Stadt Amberg anteilig umgelegt, errechnet sich dann ein Pro-Kopf-Anteil von rund 12,00 Euro. Für Ammerthal beträgt der Anteil demnach ca. 25.000 €. Nach-</p>



---

dem wohl nicht alle Gemeinden weiterhin mit dem Tierschutzverein Amberg kooperieren wollen, würde sich der Betrag auf 15,00 Euro (30.000 €) erhöhen. Dieser Betrag müsste – nach Meinung aller Teilnehmer dieser Besprechung – der Maximalbetrag einer Zahlung an den Tierschutzverein sein. Dies würde aber auch bedeuten, dass der Tierschutzverein Bauherr der geplanten Maßnahmen werden würde. Zahlungen seitens der Gemeinden müssten sich am Baufortschritt orientieren und entsprechende Sicherheiten müssten eingeräumt werden. Den Gemeinden soll die Kooperation bis zum Jahr 2026 angeboten werden, wobei sich der „Eintrittspreis“ pro Jahr um 15 Prozent erhöht.

Die Gemeinde Kümmersbruck hat hinsichtlich der jährlichen Fundtierpauschale mit dem Tierschutzverein folgende Übereinkunft getroffen:

(Kümmersbrucker Modell)

- Erhöhung der Fundtierpauschale rückwirkend zum 01.01.2019 auf 1,50 € zzgl. 7% MwSt.
- Dokumentation über jedes einzelne Fundtier der Gemeinde mit
  - Aufnahmeantrag
  - Kosten Unterbringung/Futter (Tagespauschale)
  - Kosten Tierarzt
  - Erlös bei Abgabe
  - Abgabetag
  - daraus Berechnung der tatsächlichen Kosten

Sollte anhand der Einzeldokumentation nachgewiesen werden, dass die Fundtierpauschale nicht ausreichend sein sollte, wird ein Restbetrag nachgereicht. Dazu müssen die Einzelabrechnungen der Gemeinde in nachprüfbarer Form vorgelegt werden.

Sollte die Summe der Einzelabrechnungen niedriger als die jährliche Fundtierpauschale ausfallen, wird auf eine Rückzahlung des übersteigenden Betrages verzichtet.

Damit weiterhin zielführend mit dem Tierschutzverein verhandelt werden kann, bittet die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach darum, bestimmte, nachstehend aufgeführte Eckpunkte im Gemeinderat zu behandeln und über diese beschließen zu lassen:

Die 1. Bürgermeisterin wird zum Abschluss eines neuen Fundtiervertrags zu den nachfolgend genannten Konditionen mit Wirkung ab 01.01.2019 bevollmächtigt.

**1.**

*Die Höhe der neuen Fundtierpauschale beträgt 1,50 €/Einwohner zuzüglich 7 % USt. Dabei ist der Gemeinde jähr-*

lich eine nachprüfbare Einzeldokumentation über jedes Fundtier vorzulegen. Soweit die jährlichen Aufwendungen die Fundtierpauschale übersteigen, wird der Restbetrag nachgereicht. Auf eine Rückzahlung bei niedrigen Kosten wird verzichtet.

**2.**

Der Tierschutzverein wird zum Neubau eines Hundetrakts und zur Sanierung der Personräume ermächtigt, ist dazu aber vertraglich nicht verpflichtet.

**3.**

Im Falle der Realisierung der in 2. Genannten Maßnahmen erfolgt eine Kofinanzierung durch die Gemeinde Ammerthal nach der durchschnittlichen Fundtierquote von 73 % auf Grundlage der „geschätzt fortgeschriebenen“ Kostenschätzung von Architekt Steininger aus 2018, mithin 2,5 Mio. Euro. Der gemeindliche Kofinanzierungsbetrag beträgt aber maximal 15,00 Euro je Einwohner. Es erfolgt eine exakte Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.

**4.**

Die gemeindliche Kofinanzierung nach Nr. 3 ist in geeigneter Form, z.B. durch eine Grundschuld, oder im Insolvenzfall, z.B. durch einen Verzicht auf oder eine Abtretung von erbbaurechtlichen Rückzahl-/Vergütungsansprüchen, zu sichern.

**5.**

Schließt der Tierschutzverein Fundtierverträge mit weiteren Gemeinden, muss er die fiktiv-anteiligen Finanzierungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 15 % /Jahr erstatten. Dieser Betrag wird anteilig nach der Einwohnerzahl (30.06.2019) an die Gemeinden erstattet, die Ausgangsträger dieses Finanzierungsmodells waren. Die Abwicklung erfolgt über die Gemeinde Ammerthal oder eine andere ermächtigte Gemeinde.

**6.**

Die Gewerbebau Amberg GmbH soll als Projektsteuerer fungieren.

Der Gemeinderat beschließt mit **13:1 Stimmen**, die rückwirkende Anpassung des Fundtiervertrages ab (01.01.2019.)

**Nr. 9;  
Bekanntgaben**

- Frau Bürgermeisterin Sitter erinnert an das am folgenden Tag stattfindende Gelöbnis in Ammerthal und gibt Hinweise zum zeitlichen Ablauf.
  
- Die Vorsitzende bezieht Stellung zur Frage des GRM Schuller zur Wasserversorgung Ammerthal: „Chlorung Trinkwasser“

---

Nachdem der gemeindliche Wasserwart Herr Liebl vor Ort geprüft habe, gab es auch seitens Familie Schuller hinsichtlich der Wasserqualität keine Beanstandungen mehr.

Es erfolgt zudem der Hinweis, dass die aktuellen Wasserwerte auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht seien.

Die Bürgermeisterin beendet die öffentliche Sitzung um 20:22 Uhr.